

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	16.07.2013

### **Bilanzierung Straßenbeleuchtung**

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln hat folgende Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates für den Rechnungsprüfungsausschuss zum Thema Bilanzierung der Straßenbeleuchtung gestellt:

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köln kam es zur strittigen Frage, ob die RheinEnergie AG oder die Stadt Köln Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Köln ist. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse wurde ein Gutachter bestellt

1. Liegt das Ergebnis des Gutachtens vor und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt der Gutachter?
2. Welche Position vertritt in diesem Zusammenhang das Rechnungsprüfungsamt?
3. Wie ist abschließend entschieden worden?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

#### **Zu Frage 1:**

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung vom 12.10.2010 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Vorschlag zur künftigen Organisation der Straßenbeleuchtung in Köln erarbeiten sollte. Neben der Eigentumsfrage war insbesondere die vergaberechtliche Zulässigkeit wie auch die bisherige Organisation zu prüfen. Die Arbeitsgruppe hat zunächst die Eigentumsfrage erörtert, da die Beantwortung dieser Frage Voraussetzung für die Klärung der vergaberechtlichen und organisatorischen Folgerungen ist. Mit der Eigentumsfrage verbunden ist auch die Frage der Bilanzierung der Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Verwaltung hat die Rechtsanwaltskanzlei Luther mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Nach Auffassung der Gutachter ist die RheinEnergie AG rechtliche Eigentümerin aller Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Stadt Köln. Die RheinEnergie AG ist darüber hinaus auch „wirtschaftliche Eigentümerin“ sämtlicher Straßenbeleuchtungsanlagen im Kölner Stadtgebiet. Das für die Bilanzierung maßgebliche wirtschaftliche Eigentum richtet sich nicht zwingend nach der zivilrechtlichen Eigentumslage, sondern nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Ausgangspunkt ist jedoch stets das zivilrechtliche Eigentum, welches hier, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, bei der RheinEnergie AG liegt. Ein Auseinanderfallen des zivilrechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentums würde voraussetzen, dass die RheinEnergie ungeachtet ihres zivilrechtlichen Eigentums mit den Straßenbeleuchtungsanlagen nicht wie ein Eigentümer verfahren könnte. Ein solches Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum liegt nach Auffassung der Gutachter jedoch nicht vor.

Der Gutachter hat damit die bisherige Einschätzung und Bilanzierungspraxis in der Eröffnungsbilanz der Verwaltung bestätigt. Die Verwaltung bereitet eine Entscheidung des Stadtvorstandes vor, die mögliche Implikationen auf die Gebührenerhebung und Landeszuschüsse vermeidet und die künftige Organisation der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Vergaberechts regelt.

**Zu Frage 2:** Diese Frage wird gesondert vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln beantwortet.

**Zu Frage 3:** Die abschließende Entscheidung des Stadtvorstand zur künftigen Organisation (siehe Frage 2) steht noch aus. Die Verwaltung wird den Ausschuss zu gegebener Zeit unterrichten.

gez. Klug